

Statuten

Verein Mentathlon

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Mentathlon“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der mentalen Gesundheit bei Menschen.

Ziel ist, einen niederschweligen Zugang zu diesem Thema zu schaffen und Menschen aller Alterskategorien zu befähigen, ihre Mentalkompetenzen weiterzuentwickeln.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

1. Mitgliederbeiträge
2. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
3. Subventionen
4. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
5. Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern. Diese können natürliche oder juristische Personen sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Eintritt beginnt mit der Überweisung des Mitgliederbeitrags.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich und erfolgt nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.

Aus wichtigen Gründen (z.B. Handeln gegen den Vereinszweck oder Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages) kann das Mitglied von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens vier Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets

- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren oder Revisorinnen, welche die Jahresrechnung des Vereins prüfen und dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Revisoren oder Revisorinnen werden

von der Mitgliederversammlung gewählt und sind selber nicht Mitglied des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

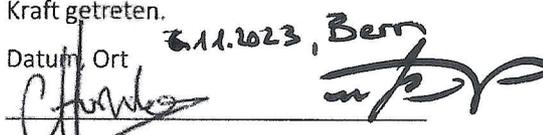
Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Das Protokoll der Versammlung, die die Auflösung des Vereins beschliesst, muss sofort erstellt und genehmigt werden.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26.08.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 6.11.2023, Bern


Vorsitzende:

Carla Hoinkes

Protokollführung:

Britt Lauper